

RS OGH 1967/5/31 Op17/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1967

Norm

PatG §163

Rechtssatz

Ein Feststellungsantrag ist allein nach dem im Patentregister eingetragenen Wortlaut des Patentes zu beurteilen; dabei entscheidet nur das Wesentliche des geschützten Patentspruches einerseits und des Feststellungsgegenstandes andererseits. Wenn das von einem Feststellungsantrag betroffene Patent während des Berufungsverfahrens erlischt, kann das Feststellungsverfahren nur dann fortgesetzt und durch eine Sachentscheidung beendet werden, wenn der Antragsteller ein konkretes rechtliches Interesse an einer solchen Entscheidung nachweisen kann.

Veröff: PBI 1967,200 = ÖBI 1967,131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1967:RS0105366

Dokumentnummer

JJR_19670531_OPM0002_0000OP00017_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at